

B e s c h l u ß

In der Zulassungssache

des Amtsgerichtsdirektors i.R. Herbert A [REDACTED]
in M [REDACTED], J [REDACTED]straße [REDACTED]

Antragstellers und Beschwerde-
führers,

gegen

die Rechtsanwaltskammer in C [REDACTED], vertreten durch ihren
Präsidenten,

Antragsgegnerin und Beschwerde-
gegnerin,

- Beteiligt: die Niedersächsische Landesjustizverwaltung,
vertreten durch den Generalstaatsanwalt in C [REDACTED] -

hat der Bundesgerichtshof, Senat für Anwaltssachen, am
1. Oktober 1962 unter Mitwirkung des Senatspräsidenten Glanzman
der Rechtsanwälte Dr. Greuner, Dr. Dix und Dr. habil. Merkel
sowie der Bundesrichter Kirchhof, Dr. Spengler und Dr. Vogt

beschlossen:

Die sofortige Beschwerde des Antragstellers
gegen den Beschluß des niedersächsischen Ehrengerichts-
hofs für Rechtsanwälte in Celle vom 29. November 1961
wird zurückgewiesen.

Der Antragsteller hat die gerichtlichen Kosten des
Rechtsmittels zu tragen. Er hat der Antragsgegnerin
die außergerichtlichen Kosten zu erstatten, die dieser
durch das Rechtsmittel entstanden sind.

Der Geschäftswert des Beschwerdeverfahrens wird
auf 50 000 DM festgesetzt.

G r ü n d e :

I.

Der Antragsteller, 1904 in Oberschlesien geboren, wurde 1939 Amtsgerichtsrat und 1943 Amtsgerichtsdirektor in Hi [REDACTED]. Von 1941 bis 1943 war er Soldat. 1942 wurde er verwundet und ist infolgedessen schwerkriegsbeschädigt (oberschenkelamputiert).

Ab Dezember 1946 war er als beauftragter Richter an den Amtsgerichten in D [REDACTED] und D [REDACTED] tätig.

Von 1947 bis 1951 erteilte ihm der Landgerichtspräsident in Dortmund drei Mißbilligungen sowie als Dienststrafen je eine Warnung und einen Verweis. Der letztere wurde nicht rechtskräftig. Denn zum Ablauf des 30. November 1952 widerrief der Oberlandesgerichtspräsident in Hamm (Westf.) den Hilfsrichterauftrag des Antragstellers und zugleich seine Berufung in das "Beamtenverhältnis als beauftragter Richter". Das geschah, nachdem der Antragsteller ein amtsärztliches Gutachten vorgelegt hatte, das ihn für dauernd dienstunfähig erklärte.

In den folgenden Jahren versuchte der Antragsteller vergeblich, als Rechtsanwalt oder Rechtsbeistand in D [REDACTED] zugelassen zu werden.

Seit August 1959 betreibt er seine Zulassung als Rechtsanwalt bei dem Amtsgericht R [REDACTED] oder G [REDACTED] sowie dem Landgericht in G [REDACTED].

- 3 -

Der Vorstand der Antragsgegnerin hat der Zulassung widersprochen. Er hält den Versagungsgrund des § 7 Nr. 5 BRAO für gegeben.

Der Antragsteller hat gerichtliche Entscheidung beantragt. Der Ehrengerichtshof hat den Antrag zurückgewiesen und festgestellt, daß der Versagungsgrund des § 7 Nr. 5 BRAO vorliege.

Hiergegen richtet sich die sofortige Beschwerde des Antragstellers.

II.

Die Beschwerde ist zulässig, aber nicht begründet.

1. Der Antragsteller meint, getilgte oder zu tilgende Strafen und Dienststrafen dürften im Zulassungsverfahren nicht berücksichtigt werden.

Das trifft nicht zu. Wie der Senat bereits mehrfach entschieden hat, können im Zulassungsverfahren auch erlassene und gelöschte Strafen bei der Beurteilung des Bewerbers mitberücksichtigt werden. Denn im Zulassungsverfahren kommt es auf die Gesamtpersönlichkeit des Antragstellers an (vgl. BGHZ 34, 252, 254; ferner die Beschlüsse vom 24. April 1961 - AnwZ (B) 2/61 -; 15. Mai 1961 - AnwZ (B) 10/61 = LM Nr. 1 zu § 9 BRAO - und vom 15. Mai 1961 - AnwZ (B) 5/61 -).

2. Der Antragsteller ist der Auffassung, § 115 BRAO sei im Zulassungsverfahren entsprechend anzuwenden.



Das geht fehl. § 115 BRAO gilt nur für "die ehrengerichtliche Bestrafung" von Rechtsanwälten. Hier dagegen geht es um die Zulassung des Antragstellers zur Rechtsanwaltschaft. Der Antragsteller ist bisher nicht Rechtsanwalt gewesen, seine Handlungen, um die es hier geht, konnten daher zu keiner Zeit nach den Vorschriften einer Rechtsanwaltsordnung ehrengerichtlich verfolgt werden.

Anscheinend hat der Antragsteller eine entsprechende Anwendung des § 115 BRAO in der Weise im Auge, daß im Zulassungsverfahren Verfehlungen, die mehr als 5 Jahre zurückliegen, überhaupt nicht berücksichtigt werden könnten.

Das ist abzulehnen. Es würde eine Würdigung des Gesamtverhaltens des Bewerbers, wie sie im Zulassungsverfahren vom Gesetz gewollt ist, unmöglich machen. Auch gibt es schwere Verfehlungen, die einen Bewerber für immer oder jedenfalls für länger als 5 Jahre für den Beruf des Rechtsanwalts unwürdig erscheinen lassen.

3. Zu Unrecht beruft sich der Antragsteller auf § 36 des Schwerbeschädigtengesetzes vom 16. Juni 1953 (BGBl I 389). Dort ist bestimmt, daß Schwerbeschädigten bei fachlicher Eignung und Erfüllung der sonstigen gesetzlichen Voraussetzungen die Zulassung bevorzugt erteilt werden soll. Hier geht es aber gerade darum, ob der Antragsteller die "sonstigen gesetzlichen Voraussetzungen" für seine Zulassung erfüllt, ob nämlich der Versagungsgrund des § 7 Nr. 5 BRAO vorliegt oder nicht.

4. Der Vorstand der Antragsgegnerin hat sein Gutachten auf die Vorkommnisse aus den Jahren 1947 bis 1950 gestützt, die zu den oben genannten disziplinarischen Maßnahmen des Landgerichtspräsidenten in D[REDACTED] gegen den Antragsteller

geführt haben, ferner auf dessen Verhalten gegenüber seinem früheren Behördenvorstand, Amtsgerichtsdirektor von Bo [REDACTED] Bur [REDACTED], im Jahre 1955 und schließlich auf sein Verhalten im Jahre 1957 bei der grundbuchlichen Durchführung eines Vergleichs.

Der Ehrengerichtshof hat - bis auf den letztgenannten - diese Vorgänge ebenfalls herangezogen.

Der Antragsteller wendet sich gegen einen Teil der Feststellungen, die der Ehrengerichtshof an Hand von Urkunden getroffen hat. Er hat die Vernehmung von Zeugen beantragt.

Hierauf braucht nicht eingegangen zu werden. Denn die im folgenden behandelten unstreitigen Vorgänge reichen schon für sich allein aus, um den Versagungsgrund des § 7 Nr. 5 BRAO zu begründen. Auf alles weitere kommt es daher nicht entscheidend an.

a) Im Jahre 1950 hatte der Antragsteller als Richter bei Amtsgericht in D [REDACTED] ein Zwangsversteigerungsverfahren über das Hausgrundstück D [REDACTED], Mär [REDACTED] Straße [REDACTED] durchzuführen. Während des Verfahrens veranlaßte er einen Richter desselben Amtsgerichts, der nach der Geschäftsverteilung nicht als sein Vertreter vorgesehen war, ihm die weitere Bearbeitung der Sache abzunehmen. Er mietete dann von dem Zwangsverwalter des Grundstücks eine Wohnung in dem Hause, leistete einen Baukostenvorschuß für den Wiederaufbau und ließ sich von der St [REDACTED] Sp [REDACTED] in D [REDACTED] eine Grundschild, die auf dem Grundstück lastete, gegen Bezahlung abtreten. Dann trat er dem Zwangsversteigerungsverfahren bei und ersteigerte im Februar 1951 das Grundstück für 22 000 DM selbst. Im Laufe des Verfahrens trat er nicht unter seiner Amtsbezeichnung, sondern immer nur als "Direktor A [REDACTED]" auf.

Im Juni 1951 ließ er die Zwangsräumung gegen einen Mieter des ersteigerten Hauses durchführen, obwohl dieser in seiner Gegenwart sich dem Gerichtsvollzieher gegenüber darauf berief, der Zuschlagsbeschuß sei ihm noch nicht zugestellt worden.

Diese Vorgänge führten zu dem vom Landgerichtspräsidenten gegen den Antragsteller verhängten Verweis, der dann wegen des Ausscheidens des Antragstellers aus dem Justizdienst nicht mehr rechtskräftig geworden ist.

Das geschilderte Verhalten des Antragstellers zeigt, daß er dazu neigt, in Verfolgung eigennütziger Interessen Unkorrektheiten, ja sogar Gesetzwidrigkeiten zu begehen, wie schon der Ehrengerichtshof zutreffend ausgeführt hat.

aa) Es kann ihm nicht geglaubt werden, daß er die formlos Abgabe der Sache an einen anderen Richter im Widerspruch zur Geschäftsverteilung des Amtsgerichts für ordnungsmäßig und erlaubt gehalten hätte.

bb) Er war sich nach der Überzeugung des Senats auch bewußt, daß er durch sein Verhalten mindestens den bösen Schein erweckte, als nütze er dienstlich erworbene Kenntnisse zu persönlichen Geschäften und Vorteilen aus. Er beruft sich zwar darauf, er habe die einschlägigen Bestimmungen nicht gekannt und sich um formelle Erfordernisse nicht gekümmert. Gerade darin lag aber eine Verletzung seiner richterlichen Dienstpflichten, die er rücksichtslos hinter seine eigennützigen Interessen zurückstellte. Das läßt auf einen erheblichen Charakterfehler schließen.

cc) Es kann dahinstehen, ob der Antragsteller das ersteigerte Grundstück angemessen oder sogar zu teuer bezahlt

hat, wie er behauptet. Das schließt nicht aus, daß der Erwerb des Grundstücks ihm Vorteile verschafft hat. Auch die damals für ihn bestehenden Schwierigkeiten, eine angemessene Wohnung zu finden, können ihn nicht entlasten. Auf die von ihm in seiner Beschwerdebegründung zu diesen Punkten angebotenen Beweise brauchte der Senat daher nicht einzugehen.

dd) Unerheblich ist schließlich, ob der Landgerichtspräsident von dem Mietvertrag des Antragstellers mit dem Zwangsverwalter gewußt und ihn gebilligt hat, wie der Antragsteller behauptet. Denn nicht der Abschluß des Mietvertrags als solcher und für sich allein, sondern das oben geschilderte, sehr bedenkliche Gesamtverhalten des Antragstellers bei dem Grundstückserwerb ist ihm zum Vorwurf zu machen. Er hat nicht behauptet, daß der Landgerichtspräsident etwa dieses sein Gesamtverhalten gekannt und gebilligt hätte. Das Gegenteil ergibt sich auch schon daraus, daß der Landgerichtspräsident nach Kenntnis der Vorgänge sie zum Anlaß genommen hat, gegen den Antragsteller einen Verweis zu verhängen.

b) Der Antragsteller wird weiter durch folgende Vorgänge belastet:

Der Amtsgerichtsdirektor von Bo- -Bu- hat als Vorstand des Amtsgerichts, an dem der Antragsteller damals tätig war, im Jahre 1947 auf Veranlassung des Landgerichtspräsidenten eine Beurteilung über ihn abgegeben, die in einer Beurteilung des Landgerichtspräsidenten verwertet worden ist. Die Beurteilung war ungünstig. In ihr heißt es unter anderem:

Es könne gesagt werden, daß die Leistungen des Antragstellers nicht irgendwie überragend gewesen seien. Es dürfte nicht zu viel gesagt sein, wenn Befähigung und Kenntnisse des Antragstellers als dem Durchschnitt entsprechend bezeich-

net würden. Seine Leistungen seien geringer zu bewerten, was aber wohl zu einem nicht unbeträchtlichen Teil auf seine schwere Kriegsverletzung zurückzuführen sei. Es fehle ihm am erforderlichen Pflichtgefühl und der bei einem Richter sonst üblichen Gewissenhaftigkeit. Er sei auch bei seinem herrischen und unnahbaren Wesen gegenüber den mitarbeitenden Bürobeamten und Angestellten bei diesen nicht beliebt, umso weniger, als er auf berechnete Fragen oder Vorstellungen nicht eingehe. Auch von Richtern seien Äußerungen des Unwillens über sein unkollegiales Wesen gekommen.

Von dieser Beurteilung erfuhr der Antragsteller.

Im Herbst 1954 schrieb er privat an von Bo[redacted]-Bur[redacted] und bat ihn um eine private Empfehlung, da er sich um eine Nebenbeschäftigung bei Verbänden und dgl. bemühe und hierfür "Empfehlungen und Beurteilungen von hervorragenden Personen des öffentlichen Lebens" benötige.

Hierauf schrieb von Bo[redacted]-Bur[redacted] dem Antragsteller am 22. Oktober 1954 u.a.:

"In Beantwortung Ihres gefl. Schreibens vom 18. Oktober 1954 bestätige ich Ihnen, daß Sie in der Zeit vom 16. Dezember 1946 bis zum 30. April 1948 als Hilfsrichter beim hiesigen Amtsgericht tätig gewesen sind. Die Ihnen übertragenen Arbeiten haben Sie, soweit ich mich erinnere, stets gründlich, gewissenhaft und zur Befriedigung aller Beteiligten erledigt.

Ich darf wohl noch bemerken, daß dieses Schreiben nicht als dienstliches Zeugnis aufzufassen ist. Es würde mich aber freuen, wenn diese Erklärung dazu beitragen könnte, Ihnen bei Ihrer Bewerbung um eine Nebenbeschäftigung beim W[redacted] förderlich zu sein.

Indem ich Ihnen für die Zukunft auch in gesundheitlicher Beziehung alles Gute wünsche, verbleibe ich mit freundlichen Grüßen Ihr....".

Unter Berufung auf dieses Schreiben behauptete der Antragsteller in einer Eingabe an den Oberlandesgerichtspräsidenten in H. vom 15. April 1955, seine frühere Beurteilung durch von Bo. - Bu. sei unrichtig. Er drohte Schadensersatzklage an und forderte die Erteilung eines "ordnungsmäßigen, der Wahrheit entsprechenden" Zeugnisses. Der Oberlandesgerichtspräsident lehnte dieses Ansinnen am 18. Mai 1955 ab.

Darauf erhob der Antragsteller am 22. August 1955 Privatklage gegen von Bo. - Bu. wegen Verleumdung mit der Begründung, dieser habe in seiner früheren Beurteilung "unwahre Tatsachen wider besseres Wissen aus persönlicher Antipathie gegen ihn aufgestellt, um ihn dienstlich auf kaltem Wege zu erledigen, wie er das auch in anderen Fällen versucht haben" solle. Im Laufe des Verfahrens stützte sich der Antragsteller auch auf den Brief von Bo. - Bu. vom 22. Oktober 1954.

aa) Dieses Verhalten des Antragstellers zeigt, wie schon der Ehrengerichtshof mit Recht hervorgehoben hat, ein hohes Maß an Eigensucht, Rücksichtslosigkeit und Hinterhältigkeit.

bb) Die Tatsache, daß der Antragsteller die Privatklage im Berufungsrechtszug am 12. Juni 1956 zurückgenommen hat, fällt demgegenüber nicht ins Gewicht. Denn das geschah nach der Erklärung des Antragstellers in der damaligen Hauptverhandlung deswegen, weil er "wegen Beweisschwierigkeiten kein Interesse an der Durchführung des Verfahrens" habe, beruhte also nicht etwa darauf, daß der Antragsteller das Verfehlte und Verwerfliche seines Handelns eingesehen hätte.

c) Inzwischen ist seit den zu a) und b) geschilderten Vorgängen eine Reihe von Jahren verflossen. Häufig werden weit zurückliegende Vorfälle bei zwischenzeitlichem Wohlergehen milder beurteilt werden können (vgl. die Beschlüsse des Senats vom 12. Dezember 1960 - AnwZ (B) 6/60 -; 24. April 1961 - AnwZ (B) 2/61 -; 15. Mai 1961 - AnwZ (B) 5/61 und 10/61 -; 9. Oktober 1961 - AnwZ (B) 25/61 und 11. Dezember 1961 - AnwZ (B) 33/61 -).

Im vorliegenden Fall ist aber kein Anlaß, das frühere Verhalten des Antragstellers infolge Zeitablaufs jetzt milder zu beurteilen. Denn der Antragsteller ist nach wie vor uneinsichtig. Das zeigt seine Eingabe an den Oberlandesgerichtspräsidenten in Hamm vom 22. Februar 1960 und insbesondere seine Beschwerdebegründung im vorliegenden Verfahren vom 26. April 1962. Darin heißt es u.a.:

"Die Angelegenheit von Bo[REDACTED]-Bu[REDACTED] wird der Antragsteller evtl. durch Klage vor dem Verwaltungsgericht klären. In diesem Verfahren wird es sich herausstellen, ob der Antragsteller oder Herr v. Bo[REDACTED]-Bu[REDACTED] eigensüchtig, rücksichtslos und hinterhältig gehandelt hat."

Angesichts dieser bis in die jüngste Zeit fortbestehenden Haltung des Antragstellers ist auf Grund seines oben zu a) und b) erörterten früheren Verhaltens festzustellen, daß er unwürdig erscheint, den Beruf eines Rechtsanwalts auszuüben (§ 7 Nr. 5 BRAO). Denn es handelt sich nicht um einmalige Entgleisungen, vielmehr liegen sie im Wesen des Antragstellers begründet.

Seine Beschwerde ist daher zurückzuweisen.

5. Die Kostenentscheidung folgt aus § 201 Abs. 1 BRAO; § 13 a Abs. 1 Satz 2 FGG. Die Festsetzung des Geschäftswerts ergibt sich aus § 202 Abs. 2 BRAO, § 30 Abs. 2 KostO.

Glanzmann	Dr. Greuner	Dr. Dix	Dr. Merkel
Kirchhof	Spengler	Dr. Vogt	